

RS Vwgh 1991/12/5 86/17/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

PrG 1976 §14 Abs3;

VStG §44a litb;

VStG §44a Z2 impl;

Rechtssatz

Heißt es im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, dessen Inhalt der die Berufung abweisende zweitinstanzliche Bescheid vollinhaltlich übernommen hat, lediglich, der Besch habe durch die im einzelnen wiedergegebenen Straftaten "eine Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 1 und 3 Preisgesetz 1976" begangen und kommt darin nicht zum Ausdruck, welcher der drei Tatbestände (welche der drei sogenannten Rechtsregeln) des § 14 Abs 3 PrG die Behörden des Verwaltungsverfahrens angewendet wissen wollten, so stellt dies einen Verstoß gegen § 44a lit b VStG dar (Hinweis E 26.5.1987, 86/17/0019).

Schlagworte

Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986170140.X01

Im RIS seit

11.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at